



DAX-Konzern erweitert den Standort Ilseburg

ThyssenKrupp weihet neues Werk ein



Frank Altag, Heinrich Hiesinger, Reiner Haseloff und Timo Krutoff (von links) bei der symbolischen Eröffnung der ThyssenKrupp Valvetrain in Ilseburg

Ilseburg (Harz). Nach gut einjähriger Bauzeit ist kürzlich die neue Niederlassung der ThyssenKrupp Valvetrain im Ilseburger Industriepark eröffnet worden. Dr. Heinrich Hiesinger, Vorstandschef der ThyssenKrupp AG, und Sachsen-Anhalts Ministerpräsident Reiner Haseloff (CDU) schickten - unterstützt von den Geschäftsführern Frank Altag und Timo Krutoff - die ersten in den Zylinderkopf integrierten Nockenwellen in den weiteren Produktionsablauf. Hiesiger dankte der Stadt ausdrücklich für deren großes Engagement. 180 Arbeitsplätze sollen mit der vollen Auslastung entstehen. Insgesamt hat das Unternehmen etwa 50 Millionen Euro in den neuen Standort investiert. Am Tage der Eröffnung wurde bekannt, dass es schon bald eine Erweiterung des Unternehmens geben soll.

In dieser Ausgabe



Abriss

Seite 2



Sanierung

Seite 3

Ilseburg Wertstoffhof ist sauberer

Ilseburg (Harz). Mitarbeiter des städtischen Bauhofes haben in den vergangenen Wochen für mehr Sauberheit auf dem Ilseburger Wertstoffhof in der Harzburger Straße gesorgt. Vor allem die Wege wurden befestigt. Dazu wurden die im Zuge der Sanierung der Lindenallee im Ortsteil Drübeck übrig gebliebenen Betonplatten der alten Straße zum Wertstoffhof transportiert und dort verlegt. „Wir hoffen, damit den zahlreich geäußerten Anregungen der Bürger entgegen gekommen zu sein“, erklärte der Bürgermeister.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die letzte Stadtratssitzung stand erneut im Zeichen der Diskussion um den Ausbau der „Wernigeröder Straße“ in Ilseburg. Bereits im Vorfeld war Wünschen und Anregungen der Anwohner des Sommerweges auf technische Änderungen, etwa bei der Neigung der Straße oder der Gestaltung des Gehweges, gefolgt worden. Nun steht von Teilen der Bewohner die Forderung nach der Anlage von Einzelzufahrten zu den Grundstücken im Raum. In diesem Fall

Bürgermeister Denis Loeffke:

„Es geht um das Bild unserer Stadt“

müssten etwa 20 neue Zufahrten auf die L 85 gebaut werden, wodurch die Verkehrssicherheit und das Stadtbild stark beeinträchtigt werden würden. Auch die Baumallee, die Ilseburgs Ortseinfahrt seit Menschengedenken prägt, wäre stadteinwärts rechtsseitig so nicht mehr anpflanzbar.

Der Stadtrat ist nun gefordert, sich auf einer Sondersitzung am 14. Oktober abschließend mit diesem Thema zu befassen. Zuvor werden Vertreter der Anwohner mit einem Variantenvergleich über die Kosten informiert. Ich appelliere an

die gewählten Stadträte, unsere einzigartige Ortseinfahrt wiederherstellen zu lassen und sich bei dieser, über Generationen auswirkenden, Entscheidung nicht vom aufziehenden Kommunalwahlkampf beeinflussen zu lassen. Die Finanzmittel des Landes Sachsen-Anhalt stehen bereit, wir dürfen die Chance nicht vergeben, 2014 unserer Stadt hier wieder das vertraute Gesicht zurückzugeben!

Weiterer Diskussionspunkt war der mögliche Verkauf des „alten Rathauses“ auf dem Marktplatz. Hierzu sage ich deutlich, dass die klare Be-

schlusslage des Stadtrates den Ausbau vorsieht. Das Rathaus gehört auf den Marktplatz. Von den Kosten werden ca. 400.000 Euro von Land und Bund übernommen. Diese Gelder sind nur zweckgebunden für das Rathaus bewilligt worden und nicht an anderer Stelle einsetzbar. Wenn wir es uns leisten konnten, mehr als zwei Millionen Euro in den Bahnhof zu investieren, dann sollte jetzt die Diskussion um den Rathaus-Verkauf schnellstens beendet werden.

**Herzlichst, Ihr
Denis Loeffke
Bürgermeister**



Gemeinsamer Gesang

Alle Chöre der Stadt Ilseburg und der Ortsteile haben am Sonntag bei einem Chortreffen im Drübecker Schützenhaus wahrscheinlich erstmals gemeinsam gesungen. Zum Treffen eingeladen hatte der Drübecker Männerchor.

seit 1948

REINECKE

HOLZBEARBEITUNG

Vielfalt des Tischlerhandwerks

- individueller Möbelbau, Küchen
- Verschattung - Schiebeläden, Klappläden
- Treppen
- Fenster und Türen
- gesundes Wohnklima - Allergikerservice
- gestalterische Beratung & Planung

Reinecke Holzbearbeitung
Tel 039452 387970
Fax 039452 98030
info@reinecke-holzbearbeitung.de
Friedrichstraße 30 a
33871 Ilseburg

KüchenTreff Scarlett

Wir nehmen uns mehr Zeit für Sie.
Vereinbaren Sie Ihren ganz persönlichen Beratungstermin.
☎ 039452 9650

Unsere Öffnungszeiten:
nur nach Vereinbarung

Rudolf-Breitscheid-Str. 8 • 38871 Ilseburg
www.kuechentreff-scarlett.de

Küchen
Treff
Scarlett

Erfolgsgeschichte vor den Toren der Stadt

Industriegebiet feiert zehnten Geburtstag

Ilseburg (Harz). Die Ilseburger Grundstücksentwicklungsgesellschaft hat ihren zehnten Geburtstag gefeiert. Mit der Stilllegung der Kupferhütte fing 1990 alles an. Das Gelände, die Gebäude und Anlagen waren außerordentlich hoch belastet. Die Schadstoffkonzentrationen veranlassten ein Sofortprogramm zur Gefahrenabwehr. Inzwischen ist alles saniert. Rückbau, Sanierung und Aufbereitung haben der Liegenschaft zu einer neuen Perspektive verholfen. Der Industriepark Ilseburg hat sich zu einer wettbewerbsfähigen Gewerbe-Immobilie entwickelt.

Kupfer, Nickel, Blei, Zink, Mangan, Cadmium sowie Dioxine und Furane (PCDD/PCDF) bestimmten das Gefährdungspotenzial, dem der Landkreis Wernigerode 1991 mit dem Gesamtsanierungskonzept begegnete. Gefahrenabwehr und

Sanierung genügten anfangs nicht, um das Vertrauen neuer Investoren zu gewinnen. Die Bemühungen des Insolvenzverwalters um eine Vermarktung der Flächen blieben weitgehend erfolglos.

2003 gründeten die Stadt Ilseburg und die Prof. Burmeier Ingenieurgesellschaft die Ilseburger Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH (IGG), die die Liegenschaft für den symbolischen Preis von 1 Euro kaufte. Die Stadt übernahm mit 50,2 % die Mehrheit.

Seit Gründung der IGG im Jahr 2003 bis zu den letzten Maßnahmen im Jahr 2010 flossen rund 8,1 Millionen Euro in die Flächenentwicklung. Die Investitionen waren Voraussetzung, um den Standort wieder am Markt zu platzieren. Der Industriepark umfasst heute eine komplett erschlossene Fläche von 40 Hektar.



Prominentester Gast der Geburtstagsfeier, die in der Firma Wheelworld stattfand, war Sachsen-Anhalts Agrar- und Umweltminister Hermann Onko Aeikens.

ILSENBURGER



WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT eG

Wohnen am Nationalpark Harz

- wo andere Urlaub machen -

Hagenbergstr. 14A; 38871 Ilseburg

☎ 03 94 52 / 81 45 e-mail: iwg-eg@t-online.de

Das Team Ordnung informiert

Feuerwerk nur zum Jahreswechsel erlaubt

Ilseburg (Harz). Pyrotechnische Gegenstände werden nach ihrer Gefährlichkeit oder ihrem Verwendungszweck gemäß § 6 Abs. 3 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in folgende Klassen eingeteilt:

Klasse I: Kleinstfeuerwerk

Klasse II: Kleinfeuerwerk

Klasse III: Mittelfeuerwerk

Klasse IV: Großfeuerwerk

Klasse T: Pyrotechnische Gegenstände für techn. Zwecke

Für den Kauf und das Abbrennen eines Feuerwerks der Klasse I ist keine Erlaubnis erforderlich. Gemäß § 21 Abs. 1 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II in der Zeit vom 1. Januar bis zum 28. Dezember nicht ver- oder gekauft werden.

Gemäß § 23 Abs. 1 1. SprengV

dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht abgebrannt werden, es sei denn es liegt eine Erlaubnis nach §§ 7 oder 27 SprengG oder ein Befähigungsschein gemäß § 20 SprengG vor.

Auch ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände in Nähe von Kirchen und Altenheimen verboten.

Bei begründetem Anlass kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

Allgemeine Ausnahmen können auch erteilt werden, wenn das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände zu bestimmten Zeiten örtliches Brauchtum ist oder einer traditionellen Gewohnheit entspricht (z.B. Follenfest).

Darüber hinaus kann die Stadt anordnen, dass pyrotech-

nische Gegenstände der Klasse II in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden.

Dies gilt ebenfalls für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II mit ausschließlicher Knallwirkung in dichtbesiedelten Teilen der Stadt.

Pyrotechnik der Klassen III und IV sowie der Unterklasse T dürfen nur Personen überlassen werden, die zum Erwerb berechtigt sind, z.B. zugelassene Pyrotechniker. Der Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber hat das beabsichtigte Feuerwerk der Klasse II vom 2. Januar bis zum 30. Dezember, der Klassen III, IV oder T ganzjährig dem Landkreis Harz zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Abriss von Gefahrenquellen

Ruinen verschwinden im Stadtgebiet

Ilseburg (Harz). In Ilseburg wird das Stadtbild von Bauruinen befreit. Weitgehend abgeschlossen ist der Abriss der Ruine des alten Heizhauses des Klosters Ilseburg. Hier wurde Geld aus der Städtebauförderung eingesetzt.

In privater Hand ist der Abriss des einstigen Vorzeigehotel „Blauer Stein“. Das Grundstück wurde von einem Ilseburger Unternehmer erworben, der zurzeit das alte Hotel abreißen lässt, um danach am gleichen Standort ein Wohnhaus für mehrere Familien zu bauen. Auch das viele Jahre lang leer stehende Hotel war nach Ansicht von Fachleuten nicht mehr zu retten, so dass der Abriss unausweichlich geworden war.



Auch die Heizhaus-Ruine am Kloster ist bald Geschichte.



Das Ex-Hotel „Blauer Stein“ wird zurzeit abgerissen.

Wir sind umgezogen!

NEU **Bistro**
HARZ
Jetzt
Marienhöferstr. 17a • 38871 Ilseburg

Tel. 03 94 52/
4 99 63

Döner – Gyros
Hähnchen-Döner
Pizza – Nudeln
Salat – Auflauf



Unser junges erweitertes Team mit Cecil Bayrak freut sich auf Ihren Besuch. Angenehme größere Räumlichkeiten in der Pizzeria sowie im Außenbereich einladende Sitzgruppen stehen für Sie bereit. Ein Preisangebot an Pizza, Pasta u. v. m. bereiten wir auf Wunsch.

Mit super Gerichten aus vorwiegend mediterraner Küche, aber natürlich auch mit vielen anderen Empfehlungen wird bei uns stets frische große Getränke. Unsere Gerichte sind alle hausgemacht. Probieren Sie einfach.

Lieferservice

Montag-Sonntag
11.30-21.30 Uhr

Kostenloser Lieferservice in Ilseburg:
ab einem Bestellwert von 10,- €
außerhalb von Ilseburg: ab einem Bestellwert von 15,- €



Außensicht neues Bistro

Hunger? Keine Lust zu kochen?
Keine Lust rauszugehen?
Rufen Sie uns an!

Freischaltung ist für den November geplant

LTE in Ilsenburg – Drübeck wartet

Drübeck

Pianokonzert „Für immer und ewig“

Ilsenburg (Harz). Unterschiedliche Fortschritte gibt es im Ilsenburger Stadtgebiet beim Verbessern der Mobilfunkangebote. Als positiv wurde in der Stadtverwaltung bewertet, dass der Funkmast Mahrholzberg – zwischen der Harzlandhalle und dem Verwaltungsgebäude gelegen – jetzt das Nutzen der neuen Hochgeschwindigkeitstechnologie LTE 1800 (siehe Textende) ermöglicht. Profitieren werden davon vor allem Besitzer von internetfähigen Mobiltelefonen und Tablet-Computern.

Noch ein wenig warten müssen hingegen die Handy-Besitzer in Drübeck. Dort sollte eigentlich schon im August der neue Funkmast im Gewerbegebiet ans Netz gehen, doch nach Auskunft der Deutschen Telekom verzögert sich dies. „Mir wurde auf Nachfrage erklärt, dass die Montagearbeiten am Turm abgeschlossen seien, aber das Einbinden des Turmes in das vorhandene Netz länger als

geplant dauert. Das soll damit zusammenhängen, dass in naher Zukunft die Leistung der Antennen vom Walzwerk-Schornstein ersetzt werden muss“, erklärt der Bürgermeister. Jetzt soll der Drübecker Turm im November diesen Jahres ans Netz gehen.

Technisches:

Long Term Evolution (LTE) ist ein Mobilfunkstandard der vierten Generation (3,9G-Standard), der mit bis zu 300 Megabit pro Sekunde deutlich höhere Downloadraten erreichen kann. Das Grundschema von UMTS wird bei LTE beibehalten. So ist eine rasche und kostengünstige Nachrüstung der Infrastrukturen der UMTS-Technologie (3G-Standard) auf LTE-Advanced (4G-Standard) möglich. LTE-Advanced ist abwärtskompatibel zu LTE. Die benutzten Frequenzbereiche unterscheiden sich regional und variieren von ca. 800 bis 2600 MHz. (Quelle: Wikipedia)



Der Turm an der Harzlandhalle kann nun auch LTE 1800.



In Drübeck soll der Turm im November ans Netz gehen.

Drübeck. „Für immer und ewig...“ ist der Titel eines Konzerts, das der Abbenröder Pianist Hans-Jürgen Eilert, am morgigen Sonnabend, 12. Oktober, um 17 Uhr in der Domänenscheune des Kloster Drübeck gibt. Gespielt werden große Melodien, legendäre Filmkompositionen und auch eigene Werke des bekannten Musikers. Hans-Jürgen Eilert legt großen Wert auf die Entfaltung des Pianoklanges im Raum und baut einen großen Spannungsbogen in der ihm eigenen Interpretationsart auf. Zwischen den musikalischen Titeln wird Christoph Carstens dieses besondere Konzert mit passenden, anregenden Worten des Innehaltens verbinden. Kartenvorbestellungen sind über das Kloster Drübeck möglich. Die Abendkasse an der Domänenscheune ist eine halbe Stunde vor Beginn des Konzertes geöffnet.

Die Stadtverwaltung informiert

Vereinsförderung schnell einreichen

Ilsenburg (Harz). Die Innere Verwaltung der Stadt Ilsenburg (Harz) möchte die Ilsenburger Vereine daran erinnern, dass die Fördermittelanträge für das Jahr 2014 bis zum 30. November 2013 bei ihr einzureichen sind.

Gleichzeitig muss sie aber auch mitteilen, dass die Haus-

haltungssituation der Stadt Ilsenburg (Harz) auf absehbare Zeit sehr angespannt sein wird, so dass sich die Vereine auf eventuelle Kürzungen in diesem Bereich einstellen müssen. Gleichwohl wird sich der Bürgermeister in den jetzt beginnenden Haushaltsberatungen für das Jahr 2014 bemühen, eine Förderung

der Ilsenburger Vereine weiter zu ermöglichen.

Die Verwendungsnachweise für in diesem Jahr erhaltene Fördermittel sind bis zum 28. Februar 2014 einzureichen. Für eventuelle Fragen steht der Mitarbeiter Andreas Jana unter der Telefon-Nr. (039 452) 84 127 gern zur Verfügung.

Ilsenburg

Der Stadtwahlleiter informiert

Schlaglöcher werden beseitigt

Ilsenburg (Harz). In diesen Tagen sind in der Ilsestadt und den Ortsteilen zahlreiche Schlaglöcher in den Straßen beseitigt worden. Insgesamt 80 000 Euro sind laut Bürgermeister Loeffke dafür ausgegeben worden. Kurz vor Abschluss der Arbeiten wurde die Zufahrt zum Eichholz-Sportplatz teilweise erneuert.



Die Zufahrt zum Sportplatz hat nun keine Schlaglöcher mehr.

So hat Ilsenburg gewählt

Ilsenburg (Harz). Nach den Wahlen des neuen Landrates und der Bundestagswahl hat die Stadtverwaltung die Ergebnisse für die Stadt Ilsenburg veröffentlicht. In der Stadt gab es zwei so genannte statistische Wahlbezirke für die Bundestagswahl. Dies waren das Wahllokal in der Goethe-Sekundarschule und die Briefwahl.

Zur Landratswahl am 1. September halfen 46 Bürgerinnen und Bürger in den Wahllokalen, zum Wahltermin am 22. September waren es sogar 53. Teamleiter Henri Fischer und Bürgermeister Denis Loeffke möchten sich auf diesem Weg bei allen Helfern herzlich bedanken.

Die nächsten Wahlen sind am 25. Mai 2014 mit Europawahl, Stadtrat, Ortschaftsräte und Kreistag.

Wahl des Landrates am 01.09.2013 – Ilsenburg (Harz)

Wahlbeteiligung	28,85 %
Herr Jaeger	1,64 %
Herr Kaschel	5,66 %
Frau Kolbe	5,24 %
Herr Michelmann	28,27 %

Herr Nell	11,75 %
Herr Schunk	2,98 %
Herr Skiebe	42,99 %
Ungültige Stimmen	1,55 %

Stichwahl zum Landrat 22.09.2013 – Ilsenburg (Harz)

Wahlbeteiligung	57,78 %
Gültige Stimmen	
Martin Skiebe	56,61 %
Dirk Michelmann	39,59 %
Ungültige Stimmen	3,8 %

Bundestagswahl 22.09.2013 Stadt Ilsenburg (Harz)

Wahlbeteiligung (ohne Briefwähler)	60,66 %
------------------------------------	---------

Ergebnis:	
CDU	44,62 %
SPD	20,46 %
Die Linke	19,11 %
Die Grünen	4,25 %
AfD	3,74 %
FDP	2,21 %
Piraten	1,61 %
NPD	1,22 %
MLPD	0,13 %
Pro D	0,27 %
Freie Wähler	0,77 %
ÖDP	0,07 %
Ungültige Stimmen	1,50 %

Stadtwahl 2013, Bundestagswahl 2013
Auf dem Weg zum...
Tel: 039 452 84 127
Fax: 039 452 84 128
Email: info@stuebner.de
www.stuebner.de

StEUERBERATER
Sven Rueger
✓ Steuerberatung
✓ Rechnungswesen
✓ Wirtschaftsberatung
✓ Unternehmensnachfolgeberatung
✓ Existenzgründungsberatung
Telefon 03 94 52 48 27 0
Telefax 03 94 52 48 27 99
mail@steuerberater-rueger.de
www.steuerberater-rueger.de
Schloßstr. 1 • 38871 Ilsenburg

Steuererklärung? Kein Problem.
Verschenken Sie kein Geld, im Rahmen einer Mitgliedschaft berät Martina Sulkowski Arbeitnehmer, Beamte und Rentner bei ausschließlich nichtselbständigen Einkünften und erstellt dann die Lohnsteuerhilfevereins Einkommensteuererklärung.
Aktuell Lohnsteuerhilfeverein e.V.
Beratungsstellenleiterin
Martina Sulkowski
Hagenbergstr. 13
38871 Ilsenburg
Telefon: 03 94 52/80 94 58
Funk: 01 70/9 39 50 13
www.sulkowski.aktuell-verein.de

Stadt Ilsenburg (Harz)

Ilsenburg, den 30.09.2013

Satzung der Stadt Ilsenburg (Harz) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung des Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.09.2013 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Ilsenburg (Harz) beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

1. Die Stadt Ilsenburg (Harz) erhebt eine Hundesteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

2. Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

**§ 2
Steuerschuldner**

1. Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

2. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund mit eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Fachbereich Ordnung und Bauen, Team Ordnung der Stadt Ilsenburg (Harz) gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.

3. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

4. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

**§ 3
Entstehung der Steuerpflicht**

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, in dem die Aufnahme des Hundes in den Haushalt erfolgt oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 4 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

**§ 4
Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

2. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

3. Die Jahressteuer entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

**§ 5
Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

2. Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines Jahres fällig.

3. Nach dem 01.07. festgesetzte Steuern werden einen Monat nach Zugehen des Bescheides fällig.

**§ 6
Steuersatz**

1. Die Steuer beträgt jährlich

• für den ersten Hund	50,00 Euro
• für den zweiten Hund	80,00 Euro
• für den dritten und jeden weiteren Hund	120,00 Euro

2. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach dem § 8 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

3. Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich

• für den ersten gefährlichen Hund	240,00 Euro
• für den zweiten gefährlichen Hund	360,00 Euro
• für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	480,00 Euro

4. Gefährliche Hunde i.S. von Abs. 3 sind solche Hunde, die unter § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG) fallen. Zu diesen gefährlichen Hunden zählen neben zu den bereits vier als gefährliche eingestuft Rassen (Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden) ebenso Hunde anderer Rassen, für die die Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde.

5. Die Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes erfolgt durch die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 1 GefHuG.

6. Für Hunde i.S. des Abs.4, deren Gefährlichkeit im laufenden Jahr festgestellt wird, gelten die Steuersätze der Nr. 3 anteilig ab dem 1. des Monats, in dem die Feststellung durch die Sicherheitsbehörde erfolgte.

**§ 7
Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

1. Die Gewährung von Steuervergünstigungen nach § 8 und § 9 richten sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

2. Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll,

- für den Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
- die in den Fällen des § 9 Nr. 3 und 4 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben
- und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist.

3. Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

4. Die Steuervergünstigung kann zurückgenommen werden, wenn der Antragsteller, die Erklärung nach Nr. 2 Punkt 4 falsch abgegeben hat. Die Steuervergünstigung kann widerrufen werden, wenn nachträgliche Tatsachen eintreten, die eine Versagung nach Nr. 2 Punkt 4 rechtfertigen würden.

5. Die Steuervergünstigung entfällt in den Fällen, wenn der Hund als gefährlicher Hund i. S. von § 6 Nr. 3 einzustufen ist.

**§ 8
Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich als Therapiehunde dienen und dies durch ein anerkanntes Zertifikat nachweisen können.

2. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbeschädigtenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GI“ oder „H“ besitzen.

3. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

**§ 9
Steuerermäßigung**

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,

2. einen Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 400 m Luftlinie entfernt liegen,

3. Hunde, die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen; Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,

4. Jagdgebrauchshunde (Hunde die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben), von Jagdausübungsberechtigten und beschäftigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird.

5. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

**§10
Billigkeitsmaßnahmen**

In begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, kann die Steuer ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Ist die Einziehung der Steuer nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahme erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen.

**§ 11
Meldepflicht**

Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme, oder wenn ein Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Stadt schriftlich anzumelden.

In den Fällen des § 2 Abs. 4 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

1. Der Hundehalter hat die Hunderasse anzugeben und wenn erforderlich nachzuweisen (Stammbaum, tierärztliche Bescheinigung o. ä.)

3. Entfallen die Voraussetzung für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

**§ 12
Hundesteuermarken**

1. Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt verbleibt, ausgegeben.

2. Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Haltung des Hundes gültig. Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenen Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.

3. Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.

4. Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen Ersatz der Kosten ausgetauscht. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarken ist zurückzugeben.

Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiederaufgefundene Marke der Stadt gegen Erstattung der für die Ersatzmarke gezahlten Kosten unverzüglich zurückzugeben.

5. Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke den Vollstreckungs- und Vollzugsbeamten der Stadt oder den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

**§ 13
Ordnungswidrigkeiten**

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §11 seiner Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

2. Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen § 12 Abs. 4 den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks nicht mit der an den Halter ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich führt und umherlaufen lassen lässt,
2. entgegen § 12 Abs. 5 den Beauftragten der Stadt Ilsenburg (Harz) die gültige Steuermarke nicht auf Verlangen vorzeigt,
3. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 nach Abmeldung eines Hundes die Hundesteuermarken nicht abgibt oder umtauscht,

handelt i. S. des § 6 Abs. 7 GO LSA ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten alle, bisher auch in den Ortsteilen gültigen, Hundesteuersatzungen außer Kraft.

Ilsenburg (Harz), den 30.09.2013



**Loeffke
Bürgermeister**



**Öffentliche Bekanntmachung
Stadt Ilsenburg (Harz)**

Absicht der Einziehung von Teilflächen des Parkplatzes Kloster Drübeck

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2013 beschlossen, dass Teilflächen des Parkplatzes Kloster Drübeck eingezogen werden sollen.

Die Flächen des Parkplatzes wurden mit Datum vom 25.06.2008 für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Dabei bezieht sich die Widmung insgesamt auf die Flurstücke 52, 54 und 55 der Flur 10, also auch auf die angrenzenden Grünflächen als Nebenflächen des Parkplatzes. Nunmehr sollen weitere, jedoch private Stellplätze auf den derzeitigen Grünflächen geschaffen werden. Demzufolge sollen nur die bisher ausgebauten Stellplatz- und Verkehrsflächen öffentlich gewidmet sein, nicht die gesamten Flurstücksflächen.

Die Grünflächen als Nebenanlagen zu den Parkflächen haben keine Verkehrsbedeutung, auf ihnen findet kein Straßenverkehr statt, daher können sie eingezogen werden und der Errichtung privater Stellplätze zur Verfügung gestellt werden. Mit der Einziehung verlieren die gewidmeten Teilflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Die bisher nicht ausgebauten Teilflächen, also die Grünflächen des Parkplatzes Kloster Drübeck sollen wie folgt eingezogen werden:

Absicht der Einziehung:

Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr.3 StrG LSA

Straßenbausträger: Stadt Ilsenburg (Harz)

Flurstücke: 52 tw., 54 und 55 der Flur 10, Gemarkung Drübeck

Die einzuziehenden Flächen sind im anliegenden Plan schraffiert dargestellt.

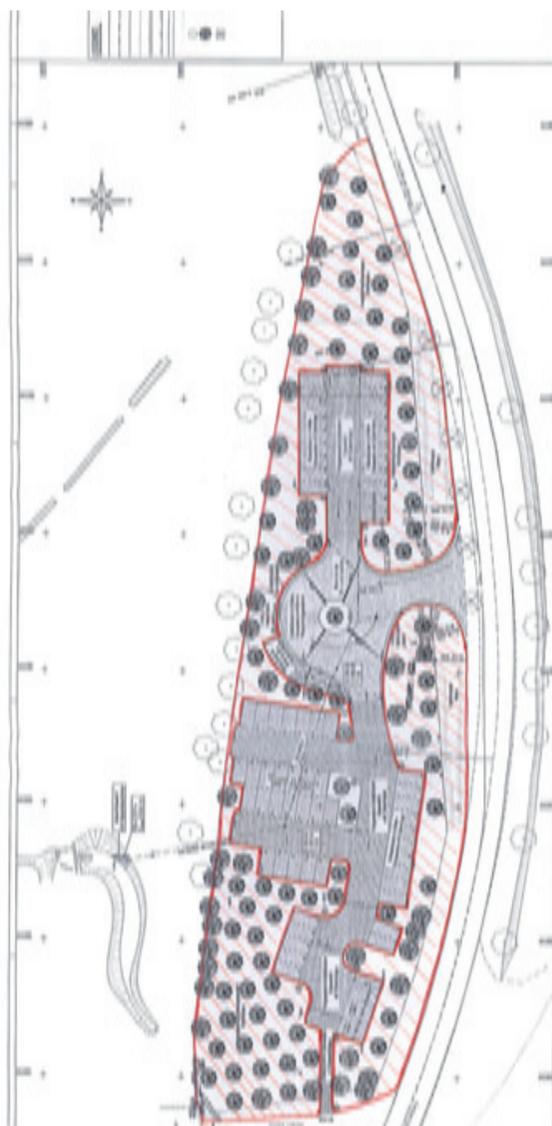
Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zu Einwendungen gegeben. Einwände können bis einschließlich dem

24. Januar 2014

schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadt Ilsenburg (Harz), Fachbereich 2 Ordnung und Bauen, Harzburger Straße 24, 38871 Ilsenburg (Harz) vorgebracht werden.

Ilsenburg, den 11.10.2013

Loeffke
Bürgermeister



**Ämliche Bekanntmachung
Stadt Ilsenburg (Harz)**

**Bebauungsplan Nr. 30 „Ilsegarten“ mit integrierter örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung baulicher Anlagen sowie zur Herstellung notwendiger Stellplätze, Stadt Ilsenburg (Harz)
- Öffentliche Auslegung -**

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.06.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 30 „Ilsegarten“ mit integrierter örtlicher Bauvorschrift im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen. Er hat dem Entwurf und der Begründung zugestimmt.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Nachverdichtung von ungenutzten Flächen an der Marienhöfer Straße in der zentralen Ortslage von Ilsenburg. Auf Grund der großen Nachfrage sollen in der Ortsmitte weitere attraktive Wohnbauflächen geschaffen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Entwicklung des Änderungsbereichs und über die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren sowie Anregungen vorzubringen.

Die Planungsunterlagen liegen im Gebäude der Stadt Ilsenburg (Harz) in 38871 Ilsenburg, Harzburger Straße 24, 1. OG, Fachbereich Ordnung und Bauen während der üblichen Dienstzeiten in der Zeit

vom 21. Oktober 2013 bis zum 22. November 2013

zur Äußerung und Erörterung öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei o.g. Behörde vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätend geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird ebenso darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird.

Ilsenburg, den 11.10.2013

Loeffke
Bürgermeister



Geltungsbereich des B-Plans Nr. 30 „Ilsegarten“



Kartengrundlage: Flächendeckender Auszug aus der Liegenschaftskarte
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2013 / A 18-13889/2010

Öffentliche Bekanntmachung
Stadt Ilsenburg (Harz)

Umbenennung der Schmiedestraße in Ilsenburg

Nach Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz) im Jahr 2009 waren in den Ortsteilen Darlingerode, Drübeck und Ilsenburg teilweise doppelte Straßennamen vorhanden. Die meisten betroffenen Straßen wurden im Jahr 2011 umbenannt. Der noch doppelt vorhandene Straßename der Schmiedestraße wird nunmehr im Nachgang der Einziehung von Teilen der Schmiedestraße in Ilsenburg für die verbleibenden öffentlichen Teilstrecken

von: Einmündung in die Karl-Marx-Straße
bis: Höhe der südwestlichen Grenze des Flurstücks 240/16, Flur 2 (gegenüber der Bebauung bisherige Schmiedestraße 13)

in „Alte Schmiedestraße“ sowie

von: Einmündung in die Feldstraße
bis: südöstliche Grenze des Flurstücks 833/222, Flur 2 (bisherige Schmiedestraße 1)

in „Feldstraße“ umbenannt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke erhalten durch Bescheid eine neue Grundstücks- bzw. Hausnummerierung.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Umbenennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ilsenburg (Harz), Harzburger Straße 24, 38871 Ilsenburg (Harz), einzulegen.

Ilsenburg, den 11.10.2013


Carina
Bürgermeister



Ämliche Bekanntmachung
Stadt Ilsenburg (Harz)

Satzung der Stadt Ilsenburg (Harz) OT Darlingerode über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Halberstädter Weg Nord – Teil II“ mit integrierter örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung baulicher Anlagen

Die vom Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2013 beschlossene Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Halberstädter Weg Nord – Teil II“ mit integrierter örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung baulicher Anlagen bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den integrierten örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung, die zugehörige Begründung und die beigefügte zusammenfassende Erklärung werden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und können während der üblichen Dienststunden im Fachbereich Ordnung und Bauen der Stadt Ilsenburg (Harz), Zimmer 208, Harzburger Straße 24 in 38871 Ilsenburg (Harz) eingesehen werden. Bei Bedarf wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Halberstädter Weg Nord – Teil II“ mit integrierter örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung baulicher Anlagen in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ilsenburg (Harz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ilsenburg, den 11.10.2013


Carina
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung
Stadt Ilsenburg (Harz)

Einziehung von Teilen der Schmiedestraße in Ilsenburg

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.04.2013 beschlossen, dass Teile der Schmiedestraße in Ilsenburg eingezogen werden sollen. Die Absicht der Einziehung wurde in den Ilsenburg Stadtanzeigern vom 10.05.2013 und 21.06.2013 bekanntgegeben. Einwendungen gegen die Einziehung von Teilen der Schmiedestraße wurden aus der Öffentlichkeit nicht vorgebracht. Der Landkreis Harz als Untere Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung von Teilen der Schmiedestraße in Ilsenburg mit Schreiben vom 26.09.2013 zugestimmt.

Die Schmiedestraße wird wie folgt eingezogen:

Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA
Straßenbausträger: Stadt Ilsenburg (Harz)
Flurstücke: 3805/0 tlw., 3781 tlw., 1949/200, 1952/210, 3806, 3807 tlw.
Von: südliche Grenze des Flurstücks 240/16, Flur 2, gegenüber der Bebauung Schmiedestraße 13 (Flstck. 3099/0, Flur 2)
Bis: südöstliche Grenze des Flurstücks 833/222, Flur 2 (Grundstück Schmiedestraße 1)

Die eingezogene Straße ist im anliegenden Plan schraffiert dargestellt.

Mit der Einziehung verliert die Teilstrecke der Schmiedestraße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße, damit entfallen Gemeingebrauch bzw. Anliegergebrauch und Sondernutzungen.

Die Wohngrundstücke der Schmiedestraße werden weiterhin über die verbleibende öffentlich gewidmete Straße erschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ilsenburg (Harz), Harzburger Straße 24, 38871 Ilsenburg (Harz), einzulegen.

Ilsenburg, den 11.10.2013


Carina
Bürgermeister



[AK/02/0102] © 080-20015 - Dr. Ulmer, Dec 04, 2013 / AN7-103119/1010

**Amtliche Bekanntmachung
Stadt Ilsenburg (Harz)**

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ellerbach“
- Öffentliche Auslegung -**

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 21 „Ellerbach“ zu ändern. Er hat dem Entwurf und der Begründung zugestimmt. Zur Änderung des Bebauungsplans wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung entspricht dem des ursprünglichen Planes und ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21 „Ellerbach“ sind öffentliche Grünflächen mit optionaler Errichtung von Lärmschutzanlagen festgesetzt. Diese zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sollen in „private Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Begrünung für private Lärmschutzanlagen“ geändert werden. Diese Änderung ist zweckmäßig, weil eine eventuell erforderliche Lärmschutzanlage nur dem jeweiligen gewerblichen Vorhaben in den eingeschränkten Gewerbegebieten dienen kann und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen ist.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Entwicklung des Änderungsbereichs und über die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren sowie Anregungen vorzubringen.

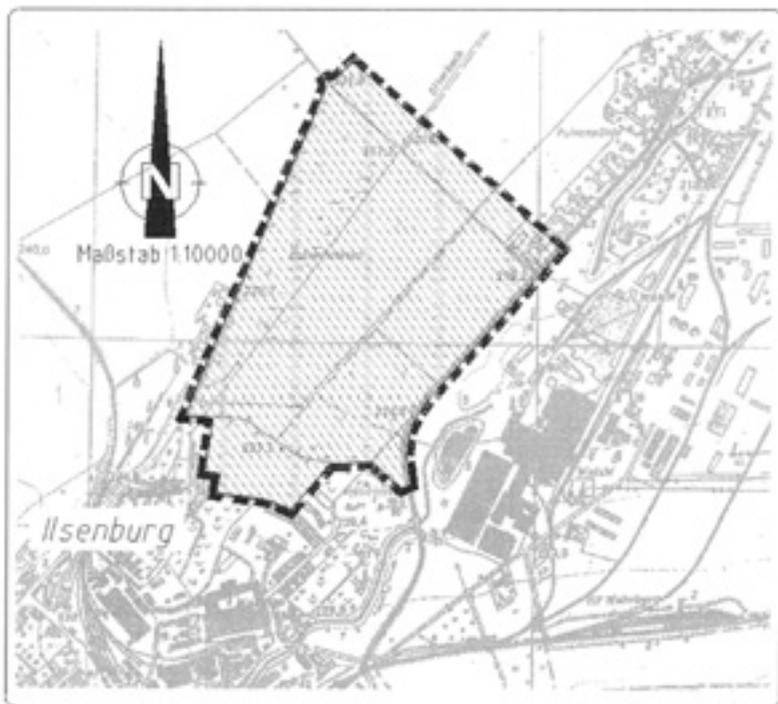
Die Planungsunterlagen liegen im Gebäude der Stadt Ilsenburg (Harz) in 38871 Ilsenburg, Harzburger Straße 24, 1. OG, Fachbereich Ordnung und Bauen während der üblichen Dienstzeiten in der Zeit

vom 21. Oktober 2013 bis zum 22. November 2013

zur Äußerung und Erörterung öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei o.g. Behörde vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätend geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird ebenso darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird.

Ilsenburg, den 11.10.2013



Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 21 „Ellerbach“

**Amtliche Bekanntmachung
Stadt Ilsenburg (Harz)**

**Bebauungsplan Nr. 32 „Unter dem Wienberge II“ mit integrierter örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung baulicher Anlagen sowie zur Herstellung notwendiger Stellplätze, Stadt Ilsenburg (Harz)
- Öffentliche Auslegung -**

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 32 „Unter dem Wienberge II“ mit integrierter örtlicher Bauvorschrift im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen. Er hat dem Entwurf und der Begründung zugestimmt.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Das Gebiet des Bebauungsplanes schließt an den B-Plan Nr. 29 „Unter dem Wienberge“ entlang der bisher einseitig angebauten Straße „An der Ziegelhütte“ an. Ziel ist die Schaffung weiterer Bauplätze für Ein- bis Zweifamilienhäuser.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Entwicklung des Änderungsbereichs und über die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren sowie Anregungen vorzubringen.

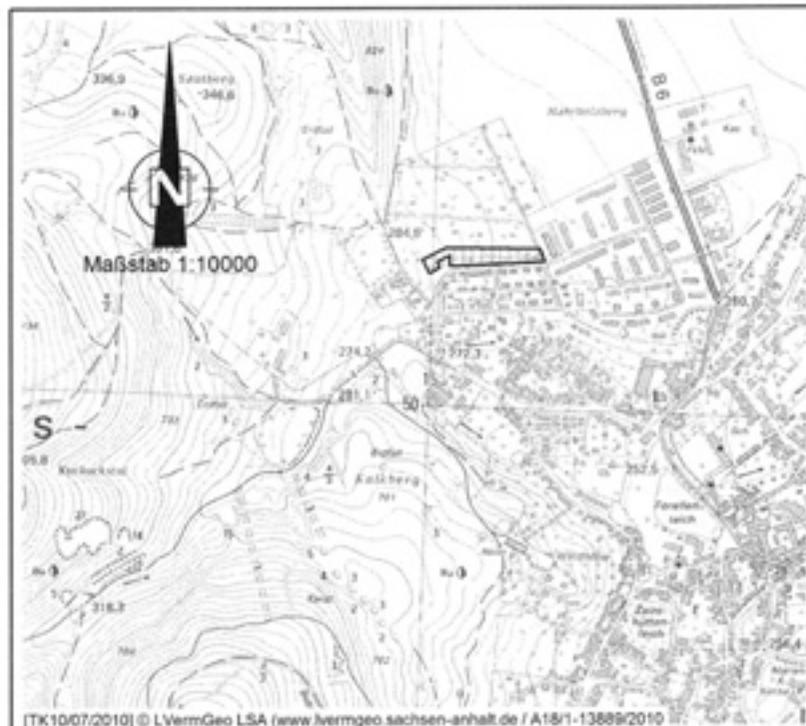
Die Planungsunterlagen liegen im Gebäude der Stadt Ilsenburg (Harz) in 38871 Ilsenburg, Harzburger Straße 24, 1. OG, Fachbereich Ordnung und Bauen während der üblichen Dienstzeiten in der Zeit

vom 21. Oktober 2013 bis zum 22. November 2013

zur Äußerung und Erörterung öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei o.g. Behörde vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätend geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird ebenso darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird.

Ilsenburg, den 11.10.2013



Geltungsbereich des B-Plans Nr. 32 „Unter dem Wienberge II“

Ilsenburger Stadtanzeiger Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Ilsenburg

Herausgeber: Media Team Harz e.K. • Westendorf 6 • 38820 Halberstadt • Telefon: (03941) 69 92 42 • Fax: (03941) 69 92 44

verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Jörg Niemann • Telefon: (03943) 209 15 57 • E-Mail: j.niemann@harznews.info

verantwortlich für den amtlichen Teil: Denis Loeffke • Bürgermeister der Stadt Ilsenburg

verantwortlich für Anzeigen: Alexandra Beutler • Media Team Harz e.K. • Breite Straße 48 • 38855 Wernigerode • Tel.: (03943) 92 14 40 o. -42 • Fax: (03943) 92 14 14

Anzeigen-Preisliste Nr. 1 • vom 1. April 2010

Druck: Media Print Barleben GmbH • Verlagsstraße • 39179 Barleben

verbreitete Auflage: 5.500 Exemplare • Terminangaben ohne Gewähr

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Str. 15

Tel: 0391 / 5677820
Fax: 0391 / 5677821

39104 Magdeburg

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG

Antrags - Nr.: V25-6023697/2012

Sonderungsplan: 7/2013

In der Stadt Ilsenburg
Gemarkung: Drübeck
Flur: 3
Flurstück: 786/394

ist ein Verfahren nach dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG) vom 26.10.2001 (BGBl. I Seite 2716) in Verbindung mit dem Bodensonderungsgesetz eingeleitet worden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Str. 15, 39104 Magdeburg. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 14.10.2013 bis 14.11.2013

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Str. 15, 39104 Magdeburg während folgender Zeiten zur Einsicht aus:

Montag bis Freitag
und nach Vereinbarung

8.00–13.00 Uhr

Außerhalb der oben genannten Zeiten ist eine Einsichtnahme nach telefonischer Absprache unter 0391-5673040 oder 5673039 ebenfalls möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen erheben.

Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes).

Gemäß § 8 Abs. 5 BoSoG bitte ich Sie, Einsichtnahme in den Sonderungsplan zu nehmen und weise darauf hin, dass Sie innerhalb eines Monats nach Beginn der Entwurfsauslegung Einwände gegen die getroffenen Festlegungen erheben können. Die Einwände sind beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Magdeburg, d. 23.09.2013

Rajk Schröter



Brockenlauf

Hunderte Läufer starten zum Traditionsrennen

Ilsenburg (Harz). Bei herrlichem, fast schon etwas zu warmen Wetter sind Anfang September mehrere hundert Laufsportler beim Ilsenburger Brockenlauf gestartet. Die Organisatoren um Martin Dähnn hatten sich mit den Vorbereitungen wieder viel Mühe gegeben und boten den Gästen der Stadt einen angenehmen Aufenthalt.

Mit den vorderen Platzierungen hatten die Starter des gastgebenden Brockenlaufvereins allerdings nur bedingt etwas zu tun. Einst so erfolgreichen Startern wie Steven Lambeck, Frank Reinecke oder Eike Eyermaun fehlte wegen beruflicher Verpflichtungen die Zeit zum intensiven Training. Außerdem „sind wir nicht mehr

die Jüngsten“, wie Frank Reinecke schmunzelnd bekannte.

Den Start vollzog in diesem Jahr mit dem Berliner Eugen Fuhrmann ein Mann, der einst als der letzte Gipfelsieger vor dem Schließen des Brocken als Grenzgebiet in die Laufgeschichte einging. Komplettiert wurden die Rennen der Veranstaltung mit dem Ilsetallauf sowie kürzeren Strecken für den Nachwuchs bzw. nicht ganz so gut Trainierte.

Ebenfalls gut angenommen wurden auch die Wanderstrecken, die durch das wildromantische Ilsetal führten. Die Stadtverwaltung bedankt sich bei allen Helfern und Organisatoren für die Unterstützung, die der Stadt seit Jahren einen guten Ruf einbringt.



Im Ziel in der Marienhöfer Straße wurden die Läufer traditionell von den Schaulustigen mit viel Applaus begrüßt.

Wohnungsbau

Grundsteinlegung in der City

Ilsenburg (Harz). Anfang September wurde in der Marienhöfer Straße der Grundstein für das erste von vier neuen Wohnhäusern gelegt. Der Bad Harzburger Investor Dirk Junicke will in den kommenden Jahren etwa fünf Millionen Euro in den Ilsenburger Wohnungsbau investieren. Im derzeit im Bau befindlichen Haus sollen Zwei-Raum-Wohnungen entstehen, für die nächsten Blocks sind dann Drei-Raum-Wohnungen geplant. Das erste Wohngebäude wird den Namen „Haus Meineken“ tragen.



Investor Dirk Junicke (rechts) versenkt den Grundstein.